

E N T W U R F

eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969), LGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2001, geändert wird

Der Wiener Landtag hat am beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969), LGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2001, wird geändert wie folgt:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57“ ersetzt durch den Klammerausdruck:

„§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001“

2. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2006, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.“

3. In § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71“ ersetzt durch den Ausdruck:

„Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“

4. In § 11 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „beeideten Sachverständigen“ ersetzt durch die Wortfolge:

„allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“

5. In § 11 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck „Bezirksgericht“ ersetzt durch den Ausdruck

„mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht“

6. § 11 Abs. 1 lit d entfällt. Die Literae e) bis g) erhalten die Bezeichnung d) bis f).

7. § 11 Abs. 2 entfällt.

8. § 14 samt Überschrift lautet:

**„§ 14
Behörde**

(1) Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt in 1. Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.“

9. § 14a samt Überschrift lautet:

**„§ 14a
Automationsunterstützter Datenverkehr**

(1) Die Behörde ist ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Ziffer 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005, von Parteien und von sonstigen Beteiligten des Verfahrens nach diesem Gesetz, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz, zur Durchführung der behördlichen Aufsichtstätigkeit oder für die Beurteilung oder Überprüfung der elektrischen Leitungsanlagen erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Daten zu übermitteln an:

1. die Beteiligten an den in Absatz 1 genannten Verfahren, soweit für diese die Kenntnis dieser Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte erforderlich ist,
2. Sachverständige, die einem in Absatz 1 genannten Verfahren beigezogen werden, zur Erstellung von Befund und Gutachten,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden und
4. Gerichte im Rahmen der Durchführung eines Enteignungsverfahrens nach diesem Gesetz.“

10. In § 15 Abs.1, 1. Satz wird der Ausdruck „vom Magistrat“ ersetzt durch den Ausdruck

„von der Behörde (§ 14 Abs. 2)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969), LGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2001, geändert wird

Problem: Durch die Novelle BGBl. I Nr. 112/2003 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, Stammfassung: BGBl. Nr. 71/1954, erfolgte eine Änderung der Gerichtszuständigkeit in Enteignungsverfahren. An Stelle der Bezirksgerichte sind nunmehr die mit der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgerichte zur Festsetzung der Höhe der Entschädigung zuständig. Diese Änderung ist zur Vereinheitlichung der Zuständigkeiten auch im Wiener Starkstromwegegesetz 1969 zu übernehmen.

Ziel: Anpassung der Zuständigkeiten zur Durchführung von Enteignungsverfahren an das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003

Inhalt: Für Fragen der Festsetzung von Entschädigungen im Enteignungsverfahren ist nunmehr das Landesgericht für Zivilrechtssachen an Stelle der Bezirksgerichte zuständig.
Weiters wurden sprachliche Anpassungen sowie Änderungen zur Anpassung an die geltende Rechtslage vorgenommen und eine Regelung betreffend den automationsunterstützten Datenverkehr eingefügt.

Alternative: Beibehaltung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich: Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes, des Landes Wien oder der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969), LGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2001, geändert wird

Allgemeiner Teil:

Wesentlicher Inhalt der Gesetzesnovelle ist die Änderung der Gerichtszuständigkeit im Enteignungsverfahren, wonach in Fragen der Festsetzung der Entschädigungen nunmehr das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien an Stelle der Bezirksgerichte zuständig ist. Dadurch soll eine Konzentration für Entscheidungen über Enteignungsschädigungen beim Landesgericht erfolgen, da nach der allgemeinen Regelung des Enteignungsrechtes (des Bundes), § 18 Abs. 2 des Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetzes in der Fassung des Art. XIII Z 8 des Außerstreit-Begleitgesetzes, nunmehr für die Entscheidung über die Entschädigung in erster Instanz das mit der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig ist.

Weiters wurde die Novelle dazu genutzt, sprachliche Anpassungen sowie Änderungen zur Anpassung an die geltende Rechtslage vorzunehmen und eine Regelung betreffend den automationsunterstützten Datenverkehr einzufügen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes, des Landes Wien oder der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1):

Hier erfolgte eine Anpassung der Zitierung des Elektrotechnikgesetzes an die geltende Rechtslage.

Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 2 Z 2):

Hier erfolgte eine Anpassung an die geltende Rechtslage, d.h. an den Entfall des § 38 Abs. 3 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Weiterhin sind gemäß Z 2 nur jene Leitungsanlagen von der Bewilligungspflicht ausgenommen, die ausschließlich der Leitung von Elektrizität von einer Ökostromanlage zum öffentlichen Netz dienen.

Zu Z. 3 bis 7 (§ 11):

In § 11 Abs. 1 erfolgte eine Anpassung der Zitierung des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes an die geltende Rechtslage.

In § 11 Abs. 1 lit. b wurde der veraltete Ausdruck des „beeideten Sachverständigen“ durch den Ausdruck „allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen“ ersetzt.

Nach der allgemeinen Regelung des Enteignungsrechtes (des Bundes), § 18 Abs. 2 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisbEG) in der Fassung des Art. XIII Z 8 des Außerstreit-Begleitgesetzes, ist nunmehr für die Entscheidung über die Entschädigung in erster Instanz das mit der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in Wien also das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien. Entsprechend einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz erfolgt mit der gegenständlichen Novelle daher in § 11 Abs. 1 lit. c eine Konzentration für Entscheidungen über Enteignungsentschädigungen beim zuständigen Landesgericht.

Weiters wurden die § 11 Abs. 1 lit. d und § 11 Abs. 2 gestrichen, da in § 35 Abs. 2 EisbEG sowie in den §§ 13 Abs. 1 und 20 EisbEG gleichlautende Regelungen vor-

genommen wurden und sich in diesem Bereich daher keine Abweichungen zum geltenden Recht mehr finden.

Zu Z. 8 (§ 14):

Hier erfolgte eine sprachliche Klarstellung.

Zu Z. 9 (§ 14a):

In § 14a wurde eine Regelung für den automationsunterstützten Datenverkehr eingefügt. Bei den relevanten personenbezogenen Daten handelt es sich in der Regel um Namen, Geburtsdatum, Adresse, allenfalls Telefonnummer von Parteien bzw. Beteiligten eines Verfahrens nach dem Wiener Starkstromwegegesetz. Keinesfalls davon erfasst sind sensible Daten.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem Bestimmungen über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Wien erstrecken, erlassen werden (Wiener Starkstromwegegesetz 1969), LGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2001, geändert wird

Geltender Gesetzestext

Entwurfstext

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 lautet:

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Landesgesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57) für Starkstrom, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Landesgesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes **BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001**) für Starkstrom, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

2. § 3 Abs. 2 Z 2 lautet:

§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

.....

(2) Ausgenommen....

1.
2. Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 38 Abs. 3 Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1999 erzeugten Elektrizität dienen.

§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

.....

(2) Ausgenommen....

1.
- 2. Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2006, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.**

3. und 4. § 11 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

§ 11

Enteignungsverfahren

(1) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des

§ 11

Enteignungsverfahren

(1) Für die Durchführung der Enteignung und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des

Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

.....

b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; letzterenfalls ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.

c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden.

d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst voll-

Eisenbahn - Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003, mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

.....

b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines **allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen** im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; letzterenfalls ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.

c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem **mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betrauten Landesgericht** begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden.

streckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.

f) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.

g) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über

d) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.

e) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.

f) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektri-

binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.

.....

(2) Die Einleitung und die Einstellung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, sind durch die Behörde durch Übermittlung einer Abschrift der Kundmachung über die Einleitung bzw. Einstellung des Enteignungsverfahrens dem Grundbuchgericht bekanntzugeben.

§ 14
Behörde

Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung. Die Durchführung von Strafverfahren obliegt in 1. Instanz dem Magistrat.

schen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.

8. § 14 samt Überschrift lautet:

§ 14
Behörde

(1) Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes ist die Landesregierung.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt in 1. Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

9. § 14a samt Überschrift lautet:

§ 14a

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Die Behörde ist ermächtigt, personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Ziffer 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2005, von Parteien und von sonstigen Beteiligten des Verfahrens nach diesem Gesetz, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz, zur Durchführung der behördlichen Aufsichtstätigkeit oder für die Beurteilung oder Überprüfung der elektrischen Leitungsanlagen erforderlich sind, automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, die in Absatz 1 genannten Daten zu übermitteln an:

- 1. die Beteiligten an den in Absatz 1 genannten Verfahren, soweit für diese die Kenntnis dieser Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte erforderlich ist,**
- 2. Sachverständige, die einem in Absatz 1 genannten Verfahren beigezogen werden, zur Erstellung von Befund**

und Gutachten,

3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG), soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden und

4. Gerichte im Rahmen der Durchführung eines Enteignungsverfahrens nach diesem Gesetz.

10. § 15 samt Überschrift lautet:

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Wer gegen ein in diesem Gesetz ausdrücklich normiertes Gebot oder Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Magistrat mit Geld bis zu 2 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

...

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Wer gegen ein in diesem Gesetz ausdrücklich normiertes Gebot oder Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist **von der Behörde (§ 14 Abs. 2)** mit Geld bis zu 2 100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

...

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.